

grundstück ruhende Hypotheken, sind vom Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaft dann abzugsfähig, wenn sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des Betriebs der Gesellschaft im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Eine Schuld, die zum Erwerb eines Anteils an einer offenen Handelsgesellschaft aufgenommen wird, steht mit dem Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaft auch dann nicht im wirtschaftlichen Zusammenhang, wenn das Ausscheiden des Gesellschafters, dessen Anteil erworben wird, im Interesse der Gesellschaft liegt.

Steht ein Grundstück im Eigentum einer Erbengemeinschaft und dient es ganz dem Betrieb einer offenen Handelsgesellschaft, an der nicht alle Miterben beteiligt sind, so kann es nur zu dem Teil, der der Summe der Erbteile der beteiligten Miterben entspricht, dem Betriebsvermögen der offenen Handelsgesellschaft zugerechnet werden.

Eine Schuld wird durch die Eintragung einer Hypothek auf einem Betriebsgrundstück nach keine Betriebsschuld, wenn der Hypothekenbetrag nicht für Betriebszwecke bestimmt ist. (Urteil des RfH. vom 16. November 1933, III A 248 33.)

Kirchensteuer und deren Abzugsfähigkeit bei der Einkommensteuer

Die Besteuerung durch Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts ist bei den einzelnen Religionsgesellschaften verschieden geregelt. Je nach dem persön-

lichen Glaubensbekenntnis und der Zugehörigkeit zu einer Kirche richtet sich die Kirchensteuerpflicht. Als Bemessungsgrundlage für die Umlegung der Kirchensteuerbeträge dient in erster Linie die Einkommensteuer, daneben manchmal aber auch die Vermögen-, Gewerbe- und Grundsteuer. Außer den Zuschlägen zu den genannten Steuern kann als selbständige Steuer „Kirchgeld“ erhoben werden.

Soweit die Einkommensteuer als Maßstabsteuer herangezogen wird, gilt nach dem Gesetz vom 21. 12. 33 als Einkommensteuer der Betrag, der sich einschließlich der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten ergibt.

Kirchensteuern als Personalsteuern stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar, in der Regel auch dann nicht, wenn sie als Zuschläge zur Gewerbe- oder Grundsteuer erhoben werden. Sie haben aber nach dem Einkommensteuergesetz den Charakter als Sonderleistungen und sind regelmäßig nur als solche abzugsfähig.

Wird jedoch eine Kirchensteuer ausnahmsweise ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft als dingliche oder Objektsteuer z. B. vom Betriebe oder Grundbesitz erhoben, so fällt der Betrag unter Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben.

Ein freiwilliger sogenannter „Zehnter“ (ein Zehntel des Einkommens oder Erlags), welche Abgabe zuweilen bei jüdischen und katholischen kirchlichen Gemeinschaften in Frage kommt, ist nicht als Steuer anzusehen und daher auch nicht als Sonderleistungen abzugsfähig.

Verschiedenes

Neue Einzelheiten über die neuen Aufgaben der Innungen — Energische badische Forderung: Edelmetallwaren nur dem Fachgeschäft — Die Warenhäuser bekommen keine Großhandelspreise mehr eingeräumt — Abhandeln lassen ist nach dem Rabattgesetz verboten — Um 7,7% ist die deutsche Uhrenausfuhr gestiegen — Die Herstellung von Fieberthermometern ist gesetzlich kontingentiert — Die neue Schweizer Großuhren-Konvention mit den gebundenen Preisen — Die Norag sendet mehrmals am Tage das Zeitzeichen — Die alte Erfindung als neue in der Tagespresse — In München sind mehrere Einbrecher gefaßt

Von neuen Aufgaben der Innungen

Über die neuen Aufgaben der Innungen werden jetzt Einzelheiten bekannt. An der Spitze der Aufgaben sollen die fachlich-beruflichen Ausbildungs- und die nationalsozialistischen Erziehungsfragen stehen. Für die Gesellen sollen die Innungen Fortbildungs- und Fachkurse einrichten und den Austausch von Gegend zu Gegend fördern. Die Innungen werden für Beilegung persönlicher Streitigkeiten und zur Beseitigung von Streitigkeiten über unlauteren Wettbewerb Ehrengerichte einrichten. Zu den Aufgaben der neuen Innungen wird auch die Pflege der Gemeinschaftswerbung gehören. (VI 1/657)

Edelmetallwaren dem Fachgeschäft

Zu unserer alten Forderung: „Die Uhr dem Fachgeschäft!“ gesellt sich jetzt mit energischem Nachdruck die Forderung: „Edelmetallwaren dem Fachgeschäft!“

Der Wirtschaftsberater der NSDAP, Gau Baden, Dr. jur. Kentrup, veröffentlichte kürzlich im „Pforzheimer Anzeiger“ einen Überblick über die Lage der Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie Pforzheims. Er zeigte dabei Wege zu ihrer Gesundung. Kentrup spricht in dem Aufsatz über die Entwicklung der Schmuckwarenindustrie seit 1912, über das Erstarken des Inlandgeschäftes, über den Rückgang der Ausfuhr. Hierbei untersucht er die verschiedenen Ursachen. Bei dem Gedanken über die Rettung der Pforzheimer Industrie kommt er neben der Forderung nach einer großzügigen Propaganda dazu, von der Industrie selbst den Kampf gegen unlautere und unehrliche Qualitätsverschleierung zu fordern. Die Industrie selbst müßte in ihren eigenen Reihen Ordnung schaffen. Der Kampf gegen die unlautere Nachahmung der Muster ist bekanntlich vom Reichsverband der deutschen Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie mit Erfolg aufgenommen worden. Der Qualitätsgedanke müsse mit Erfolg wieder erweckt werden. Nicht der Preis, sondern die Ware an sich sei das Ausschlaggebende.

Er sagt dann wörtlich: „Es ist deshalb dringend erforderlich, daß Edelmetallwaren aus den Warenhäusern, Einheitspreisgeschäften und ähnlichen Einrichtungen verschwinden.“ Diese Ware gehöre ihrer Natur nach nicht in ähnliche Unternehmungen. „Es muß wieder so weit kommen, daß Edelmetallwaren, deren Verarbeitung ja auch durch besonderes Gesetz geschützt ist, nur noch in Fachgeschäften verkauft werden dürfen.“

Es ist erfreulich, daß besonders von einer der Pforzheimer Industrie sehr naheliegenden Stelle derartige Gedanken in die Öffentlichkeit gebracht werden. Sehr zu beachten ist, daß wohl zum ersten Male mit Nachdruck hier die Forderung vertreten wird: „Edelmetallwaren dem Fachgeschäft!“, besonders auch deshalb, weil es sich hier um eine maßgebende Stelle handelt. Es wäre sehr zu wünschen, daß die gesamte Pforzheimer Industrie diese Gedanken zu ihren eigenen machte. (VI 1/655)

Warenhäuser, Kaufhäuser, Einheitspreisgeschäfte sind wie Einzelhändler zu behandeln

Generaldirektor Erwin Junghans berichtete in einer Ausschußsitzung des Ausschusses für allgemeine Wirtschafts- und Sozialpolitik beim Reichsstand der Deutschen Industrie über „Mittel und Wege zur Beseitigung der Verlustwirtschaft“. Die Hoffnungen der mittleren und kleineren Betriebe der Fertigungsindustrie seien heute auf eine möglichst starke Marktregelung gerichtet. Das Kartell könne, wenn es von neuem Geist durchdrungen sei, im Interesse des Staates eine Ordnung des Marktes herbeiführen. Generaldirektor Junghans gab dann das Ergebnis der Sitzung des Ausschusses für den Geschäftsverkehr zwischen Industrie und Handel bekannt. Dieser Ausschuß beschloß folgendes zur Ergänzung des Geschäftsverkehrs der Industrie mit den Verteilergruppen:

1. Volle Großhandelsrabatte sind von der völligen Erfüllung der Großhandelsfunktionen abhängig.